

Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen. Die Abänderung dieser Bedingungen oder der in ihnen vorgesehenen Bestimmungen haben ausdrücklich und in Schriftform zu folgen. Soweit Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden AGB vor.

Stellvertretung

ALUSOL ist ohne weitere Information berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber (AG). Vertreter von ALUSOL sind berechtigt, für ALUSOL Vertragsabschlüsse vorzunehmen; sie sind jedoch nicht inkassoberechtigt.

Angebote

Angebote von ALUSOL sind 2 Wochen ab Ausstellungsdatum verbindlich. Werden an ALUSOL

Angebote gerichtet, so ist der AG daran 8 Tage ab Zugang des Angebotes gebunden.

Lieferung/Leistung

Von ALUSOL genannte Lieferfristen sind freibleibend. Eine verbindliche Lieferfrist kann erst nach Vorplanung und Auftragsfassung durch ALUSOL im Werk, spätestens jedoch 6 Wochen nach der Produktionsfreigabe durch den AG zugesagt werden. Diese Lieferfristen beginnen dennoch mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte: a) Datum der Auftragserteilung, b) Datum der Erfüllung aller dem AG obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen; c) Datum, an dem eine vor Lieferung der Ware/Dienstleistung zu leistende Anzahlung oder Sicherheit eintrifft. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, die nicht in der Sphäre von ALUSOL liegen, wie insbesondere Lieferverzögerungen bei einem Vorlieferanten von ALUSOL sowie Streiks, Aussperrungen und sonstige Umstände, welche ALUSOL die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ALUSOL noch offene Lieferzusagen zu stornieren oder die etwaige Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern.

Änderungen einer Bestellung werden von ALUSOL akzeptiert, sofern sie für ALUSOL durchführbar sind, können aber Preis- und Lieferterminanpassungen zur Folge haben.

Sofern nicht ausdrücklich Gesamtleistung vereinbart ist, ist ALUSOL berechtigt, die Leistung auch in Teilen zu erbringen. Auf Verlangen von ALUSOL sind abgeschlossene Teilleistungen vom AG gesondert abzunehmen. Als gesondert abnehmbare Teilleistungen/Teilgewerke gelten insbesondere: bei mehreren Wohneinheiten jede Wohneinheit für sich, abgeschlossene Lieferung Fenster, Innentüren, Außentüren, Sonnenschutzelemente, Zubehör (zB: Fensterbänke, Rigolschächte, Insektenschutz); bei beauftragter Montage: abgeschlossene Montage Fenster, Innentüren, Außentüren, Sonnenschutzelemente oder Zubehör (zB: Fensterbänke, Rigolschächte, Insektenschutz). Mit Übernahme der Teilleistungen geht das Risiko der Beschädigung, der Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs auf den AG über. Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verspätung ist nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz möglich.

Sofern ausdrücklich eine Pönale vereinbart wurde, ist diese mit höchstens 5 % der Nettoauftragssumme insgesamt begrenzt.

ALUSOL liefert bis zur ersten, leicht erreichbaren, ebenerdigen, geeigneten Lagerfläche, die vom Auftraggeber vorzubereiten und zur Verfügung zu stellen ist. Verträgen und Montieren nur bei schriftlicher Vereinbarung gegen Verrechnung.

Für die freie und gefahrlose Zufahrt (mit 26t LKW, Höhe 4m) bis unmittelbar zur Abladefläche und für die sorgfältige Lagerung der Elemente insbesondere im Hinblick auf Diebstahl, Feuchtigkeitsschäden und Beschädigungen, hat der AG zu sorgen. Bei Elementen über 150kg Gewicht sowie bei Abladung durch bauseitigen Kran oder Absetzkrane hat der AG für geeignete Helfer beim Abladen und beim Transport zur geeigneten Lagerfläche zu sorgen. Sollte die Lieferung mangels Zufahrtsmöglichkeit oder anderer Rahmenbedingungen erschwert oder unmöglich sein, hat der AG die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Gewünschte Sonderverpackung wird zusätzlich verrechnet. Wird eine andere Versandart (Bahn, Post, Spediteur) gewünscht, gehen die Frachtkosten zu Lasten des AG.

Angaben über das Gewicht sind für ALUSOL unverbindlich und beziehen sich nur auf die Frachtberechnung. Das Verpackungsmaterial ist in Österreich entpflichtet. Bei Lieferungen ins Ausland obliegt es dem AG, die Entpflichtung im jeweiligen Land vorzunehmen. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass er oder eine Vertretungsperson die Lieferung übernimmt. Die Ware ist bei Ablieferung auf Vollständigkeit zu überprüfen. Beschädigte Verpackungen, Kratzer, Druckstellen, Dellen, Abschürfungen etc. sind bei nicht vollständig verpackter Ware (insbesondere Fenster, Klappläden, Rollläden, etc.) sofort bei Ablieferung bei sonstigem Anspruchsverlust zu reklamieren.

Nimmt der AG die vertragsmäßig bereitgestellte Ware zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht an, ist ALUSOL berechtigt vollständige Zahlung zu verlangen und die Einlagerung der Ware und allfällige Neuzustellung auf Kosten und Gefahr des AG vorzunehmen. Ist die Montage vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Stemm- und Verputzarbeiten und ohne eventuell erforderliches Außengerüst. Die erforderlichen Bohrungen für die Durchführung der Antriebs-elemente sind, soweit diese nicht durch Beton, Eisenarmierungen oder sonstige Metallteile erschwert werden, in den Montagepreisen inbegriffen. Bei der Ermittlung der Preise wird davon ausgegangen, dass die Montagearbeiten zusammenhängend (ohne Unterbrechung) durchgeführt werden können. Mehrkosten aus bauseits bedingten Montageverzögerungen werden gesondert verrechnet.

Der AG muss den Montageort korrekt angeben, notwendige Genehmigungen bereitstellen, Mark- und Grenzpunkte sichtbar machen und Leitungen/Rohre kennzeichnen. Schäden an unmarkierten Leitungen trägt der AG.

Bei Montage an bestehenden Bauwerken sind bekannte oder vermutete Mängel der Bausubstanz vorab mitzuteilen. Schäden hieraus sind ausgeschlossen.

Im Falle von Montagearbeiten bei Zäunen ist die Zauntrasse plus Arbeitsraum (2 m gesamt) freizuhalten. Nachbarschaftskommunikation obliegt dem AG. Wiederherstellung von Belägen, Rasen, Entsorgung von Aushub usw. ist nur Vertragsbestandteil, wenn schriftlich vereinbart.

Abnahme von Naturmaßen

Sofern die Abnahme der Naturmaße (Maßangaben) durch den AG selbst erfolgt, bestätigt er mit seiner Unterschrift deren Verbindlichkeit und Richtigkeit. Eine Nachprüfung der Messung durch ALUSOL erfolgt nicht. Sind anstelle von Naturmaßen Maße aus einem vom AG bereitgestellten Plan heranzuziehen, muss deren Richtigkeit vom AG schriftlich bestätigt werden.

Haftung

Ist der AG Unternehmen/Unternehmer bzw. fehlen zwingende gesetzliche Bestimmungen, so gelten ausschließlich die im Folgenden dargestellten Regelungen: Der AG muss die Ware unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit kontrollieren. Spätere Mängelrügen sind ausgeschlossen, es sei denn bei Übernahme/Übergabe war keine entscheidungsbefugte Person anwesend. In diesem Fall hat der AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Kalendertagen die Mängel schriftlich unter genauer Angabe von Charge/Paketnummer etc. geltend zu machen.

Durch etwaige Mängelbehebungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert oder gehemmt.

Vorschläge von ALUSOL zur Bereinigung von Reklamationen sind stets unverbindlich und bedeuten zu keinem Zeitpunkt ein Anerkenntnis der Reklamation. Berechtigte Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden haben Vorrang gegenüber allen anderen Rechtsbehelfen, insbesondere einem Anspruch auf Preiserminderung und Wandlung. Die angemessene Frist zur Behebung gerechtfertigter Mängel beträgt jedenfalls die für die Durchführung der bemängelten Leistung vereinbarten Frist. Kann die Mängelbehebung nicht am Aufstellort oder im Betrieb des AGs erfolgen, so ist nach Weisung von ALUSOL der Auftragsgegenstand an ALUSOL zu übersenden.

Im Anwendungsbereich des KSchG wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Außerhalb dieses Bereiches besteht ein Schadenersatzanspruch nur bei grobem Verschulden von ALUSOL, nicht allerdings für Mängelfolge- oder sonstige Begleitschäden, ebenso nicht für Betriebsausfall oder sonstige, mittelbare Schäden. Dies gilt nicht für Personenschäden oder Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen, es sei denn, Letzteres wurde im Einzelnen ausgehandelt. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von ALUSOL beigezogene Dritte zurückgehen.

Der Anspruch des AGs auf Schadenersatz erlischt außerhalb des Wirkungsbereiches des KSchG 6 Monate nach Lieferung und Kenntnis von Schaden und Schädiger spätestens aber ein Jahr nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der AG hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von ALUSOL zurückzuführen ist.

Abweichungen bis zu 10 % in den bestellten Mengen bilden keinen Reklamationsgrund. Sofern ALUSOL das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt ALUSOL diese Ansprüche an den AG ab. Der AG wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten. Die Geltung von § 924 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

Ersatzlieferungen oder Mängelbehebungen verlängern, hemmen oder unterbrechen die Gewährleistungsfrist nicht. Rückgriffsansprüche nach § 93b ABGB gegen ALUSOL sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Mängeln berechtigt den AG nicht zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages und zur Änderung von Zahlungsbedingungen.

Sofern der AG kein Verbraucher ist, sind sämtliche Schäden wegen Produkthaftung ausgeschlossen.

Selbstmontage

Erfolgt die Montage nicht durch ALUSOL (Selbstmontage durch den AG), gilt für die gelieferten Produkte ausschließlich die gesetzliche Gewährleistung. Schäden, die durch Einfluss von starkem Windzug, Sturm, Fehlbedienung, Schäden in Folge des Einsatzes von textilen Beschattungen bei Regen (Wassersackbildung bzw. Überlastung des Gegenzuges) oder die durch Montagefehler bei Selbstmontagen verursacht werden, fallen nicht unter die Garantiezusage und auch nicht unter die gesetzliche Gewährleistung. Dies gilt dann nicht, wenn der Schaden (auch) auf einen Mangel der Ware oder eine mangelhafte Montage durch ALUSOL bzw. bei Selbstmontage auf eine mangelhafte Montageanleitung zurückzuführen ist.

Geheimhaltung / Datenschutz / Werbung

Gemäß § 23 des Datenschutzgesetzes informiert ALUSOL darüber, dass folgende Daten für Zwecke des Rechnungswesens und zur Planungs- und Terminbearbeitung automatisationsunterstützt verarbeitet werden: Namen, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, Mobiltelefonnummer und Email-Adresse, Bestell-, Auftrags- und Rechnungsdaten, Zahlungsverhalten, Liefer- und Zahlungskonditionen, Umsatz. Diese Daten werden von ALUSOL im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verwendet. ALUSOL und seine Mitarbeiter sind gemäß § 20 Datenschutzgesetz zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet. ALUSOL ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des AGs berechtigt, auf allen Werbemitteln/Werbemaßnahmen von ALUSOL auf die Vertragsbeziehung zum AG (Referenz) hinzuweisen, ohne dass dem AG dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Der AG gibt mit der Beauftragung von ALUSOL sein Einverständnis, dass dieser Werbematerial, Informationen über Neuerung und Angebote zusendet.

Werden vom AG Unterlagen oder Leistungen erstellt und ALUSOL zur Verfügung gestellt, die Rechtsschutz einschließlich Urheberrechtsschutz genießen, räumt dieser ALUSOL im Falle eines Vertragsabschlusses mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung ein uneingeschränktes jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Werken ein bzw. gilt ein solches als vereinbart.

Rechnungslegung

Zahlungsfristen werden im Angebot vor Vertragsabschluss bekanntgegeben. Alle von ALUSOL genannten Preise verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer. Die entsprechenden Lieferungen und Leistungen, etwaige Mindermengenzuschläge sowie die sich ergebende Umsatzsteuer werden detailliert im Angebot aufgeschlüsselt.

Wenn eine vereinbarte Anzahlung nicht fristgerecht bezahlt wird, ist ALUSOL berechtigt, sämtliche Leistungen (einschließlich der Produktion der bestellten Elemente) sofort einzustellen.

Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag eingelangt bzw. dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben wurde oder ALUSOL anderweitig über den Betrag verfügen kann. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind vor Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren und mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt. Nachteile aus Wechselkursänderungen von Devisen gehen ausschließlich zu Lasten des AG.

ALUSOL ist berechtigt, die zu erbringende Lieferung oder Werkleistung mangels anderer Vereinbarung nach dem tatsächlichen Anfall und dem daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

ALUSOL ist ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des AGs liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch ALUSOL, so behält ALUSOL den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Dies gilt auch für den Fall fehlender oder falscher Informationen durch den AG. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist ALUSOL von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit.

Eine Aufrechnung durch den AG ist ausgeschlossen, außer die Regelungsinhalte des KSchG regeln diesen Sachverhalt anders.

ALUSOL ist frei, Provisionsvereinbarungen mit am gegenständlichen Vertrag direkt oder indirekt beteiligten Personen oder Unternehmen zu treffen. Der AG muss über die Vereinbarungen nicht informiert werden.

Der AG erklärt sich ausdrücklich mit elektronischer Rechnungslegung einverstanden.

Zahlungsverzug des AGs

Im Falle des Zahlungsverzuges sind die gesetzlichen Verzugszinsen, wenn der AG Unternehmer ist, mindestens jedoch 12 % p.a. Verzugszinsen zu bezahlen. Darüber hinaus ist der AG verpflichtet, die aufgelaufenen Mahnspesen sowie die mit der Betreibung der offenen Forderung verbundenen Kosten zur Gänze zu tragen.

ALUSOL ist berechtigt, Zahlungen des AGs zunächst auf ältere Schulden desselben anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist ALUSOL berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

ALUSOL ist berechtigt, Forderungen gegen jedwede Ansprüche oder Forderungen, insbesondere aus für andere Aufträge gewidmeten oder umgewidmeten Zahlungen aufzurechnen.

Sollten ALUSOL Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des AGs in Frage stellen, insbesondere wenn der AG die Zahlungen einstellt oder wenn über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt ist, so ist ALUSOL berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen oder die vereinbarten Zahlungsmodalitäten einseitig zu verändern.

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages. Darüber hinausgehende Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

Sind zwischen ALUSOL und dem AG Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld, einschließlich bis zum Fälligkeitstag aufgelaufener vereinbarter Zinsen ohne weitere Nachfristsetzung fällig, wenn der AG auch nur mit einer Teilzahlung in Verzug ist. Erfolgt keine Zahlung lt. Vereinbarung werden keine weiteren abschließenden Arbeiten bis zum vollständigen Zahlungsseingang durchgeführt.

Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen ALUSOL und dem AG Eigentum von ALUSOL. Dies gilt auch für den Fall der Vermischung mit gleichartigen Waren des AGs.

Der AG ist zur Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr nicht berechtigt. Pfändungen oder andere Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind ALUSOL unverzüglich mitzuteilen. Für alle Unkosten, welche ALUSOL zur Abwendung einer solchen Pfändung aufwenden muss, haftet der AG.

Der AG tritt für den Fall des Verkaufs des Vorbehaltsguts die gesamte Kaufpreisforderung, die ihm gegen den kaufenden Dritten zusteht, vollinhaltlich an ALUSOL als Vorbehaltsverkäufer ab, wobei diese Abtretung auch sämtliche Nebenforderungen (Zinsen und dergleichen) umfasst. Im Falle einer Weiterverarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware entsteht Miteigentum von ALUSOL am Produkt nach dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Rohstoffe (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

Gerät der AG in Zahlungsverzug, ist ALUSOL bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware einzuziehen. Gegenüber Konsumenten als AG darf ALUSOL dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des AGs seit mindestens sechs Wochen fällig ist und der AG unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

Der AG ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Der AG haftet weiters für jede Beschädigung oder Vernichtung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, gleichgültig, ob der Schaden durch ihn oder dritte Personen bewirkt wurde. Von der Übergabe der Ware an trifft den AG diesbezüglich Gefahr und Zufall. Der AG verpflichtet sich zudem, die Waren, solange sie Eigentum von ALUSOL sind, ausreichend und

angemessen gegen sämtliche Risiken zu versichern und ALUSOL diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

ALUSOL ist berechtigt, zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware soweit für den AG zumutbar zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der AG. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf ALUSOL gegenüber unternehmerischen AG freihändig und bestmöglich verwerten.

Vertragsdauer/Rücktritt/Kündigung

Grundsätzlich besteht bei Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern, die außerhalb von Geschäftsräumen (AGV) geschlossen wurden, ein Rücktrittsrecht. Verbraucher haben grundsätzlich das Recht, binnen 14 Tage ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage: a) im Falle eines Werkvertrages ab dem Tag des Vertragsabschlusses und b) im Falle eines Kaufvertrages ab dem Tag der Übergabe der Ware. Damit der Verbraucher das Widerrufsrecht ausübt, muss er ALUSOL mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, den außerhalb des Geschäftsraumes geschlossenen Vertrag zu widerrufen, an die Firmenanschrift des Unternehmens (siehe Firmenpapier) informieren. Wenn der AG diesen Vertrag widerruft, zahlt ALUSOL dem AG alle Zahlungen, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der AG eine andere Art der Lieferung als die von ALUSOL angebotene günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurück, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet ALUSOL dasselbe Zahlungsmittel, das der AG bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. ALUSOL kann die Rückzahlung verweigern, bis ALUSOL die Waren wieder zurückerhalten hat oder bis der AG den Nachweis erbracht haben, die Waren zurückgesandt zu haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Der AG verpflichtet sich die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem der AG ALUSOL über den Widerruf dieses Vertrags unterrichtet hat, zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen abgesendet wurden. Der AG trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren, die ihrer Beschaffenheit nach normal mit der Post zurückgesandt werden können (paketversandfähige Waren) sowie nicht paketversandfähiger Waren. Bei nicht paketversandfähigen Waren entsprechen die Kosten der der Rücksendung der Waren den ursprünglich ausgewiesenen Versandkosten.

Außerhalb des Wirkungsbereiches des KSchG ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung von ALUSOL möglich. Bei Vertragsstornierungen durch den AG ist ALUSOL berechtigt, entweder den erlittenen Schaden samt entgangenem Gewinn oder eine Stornogebühr in Höhe von 15 % der Bruttovertragssumme zu verlangen.

Unabhängig von sonstigen Rechten ist ALUSOL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird.

Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von ALUSOL einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom AG noch nicht übernommen wurde sowie für von ALUSOL erbrachte Vorbereitungsleistungen. ALUSOL steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

Wird über den AG ein Insolvenzverfahren eröffnet, gilt das Vertragsverhältnis als beendet. Für den Fall, dass zwingende gesetzliche Vorschriften einer Vertragsauflösung entgegenstehen, gilt als vereinbart, dass weitere Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen des AG geleistet werden.

Wird die Ware nicht zur Lieferung innerhalb von 2 Jahren ab Bestelldatum abgerufen, so kann ALUSOL vom Vertrag zurücktreten und eine Stornogebühr in Höhe von 30% der Auftragssumme verrechnen. Im Falle eines unberechtigten Vertragsrücktrittes durch den AG ist ALUSOL berechtigt, entweder den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn oder eine Stornogebühr von 30% der Auftragssumme zu verlangen, ohne dass ALUSOL einen konkreten Schadensnachweis zu erbringen hat.

Die Stornogebühr unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

Rechtswahl / Gerichtsstand

Für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Zustandekommen, Anfechtung oder Nichtigkeit gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UNCISG). Die Anwendung des österreichischen IPRG und sonstiger Kollisionsnormen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von ALUSOL sachlich zuständige Gericht auch örtlich zuständig. ALUSOL hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des AGs zu klagen. Für Konsumenten gelten die entsprechenden rechtlichen Vorschriften.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 3012 Wolfsgraben.

Schlussbestimmungen

Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur, ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.